

KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-207/3-1999

Betreff:
Steuerreformgesetz 2000;
Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536
Durchwahl: 30204
Fax: (0463) 536 30200
e-mail: post.abt2v@ktn.gv.at

Bitte die Geschäftszahl angeben
0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates**

1017 WIEN

ausgraber

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2000, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 10. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Debermig

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** -2V-BG-207/3-1999**Betreff:****Steuerreformgesetz 2000;
Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 30200**e-mail:** post.abt2v@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/14****Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 W I E N**

Zu den mit Schreiben vom 9. April 1999, GZ 14.0403/1-IV/14/99, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Haltung der Landesfinanzreferentenkonferenz:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 21. April 1999, mit der Steuerreform 2000 und den Folgewirkungen für die Länder befaßt. Bei dieser Beratung wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz ruft ihren Beschluß vom 22. Jänner 1999 in Erinnerung, welcher lautet:

- a) Die Landesfinanzreferentenkonferenz nimmt anerkennend zur Kenntnis, daß die Wohnbauförderungsmittel gemäß Wohnbauförderungszweckzuschußgesetz und die Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 21a FAG 1997 nicht Gegenstand der Steuerreform sein werden.

- 2 -

- b) Die Landesfinanzreferentenkonferenz stimmt einer Steuerreform nur in jenem Ausmaß zu, welches unter Einhaltung des Stabilitätszieles budgetär für die Länder verkräftbar ist. Das derzeit in Verhandlung stehende Volumen für die Tarifreform gewährleistet dies nicht.
 - c) Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangt, daß die relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (ausschließlich und gemeinschaftliche Abgaben) durch die Steuerreform keine Veränderung erfahren. Dies gilt nicht nur für unmittelbar wirksame Maßnahmen, beispielsweise für die Erhöhung bestehender oder die Einführung neuer ausschließlicher Abgaben, sondern auch für mittelbare Auswirkungen, beispielsweise für die Kürzungen eines Vorwegabzuges, die nicht allen Gebietskörperschaften relativ gleichmäßig zugute kommen.
 - d) Die Landesfinanzreferentenkonferenz verlangt schließlich, daß auch die Länder und Gemeinden vor Abschluß der Verhandlungen auf Bundesebene in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.
2. Die Landesfinanzreferentenkonferenz stellt fest, daß sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Unterlagen über die Auswirkungen der Steuerreform ergibt, daß die Länder über ihre relativen Anteile am Gesamtabgabenertrag hinaus S 1,9 Mrd. zu tragen haben, welche sich aus der Verringerung der Bedarfszuweisungen gemäß § 21a FAG 1997 ergeben.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz fordert daher eine Kompensation dieser überproportionalen Belastung der Länder, welche durch eine entsprechende Verringerung des Vorwegabzuges bei den Ertragsanteilen der Länder zu Gunsten des Bundes in der Höhe von S 229 Mrd. gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 lit. b FAG 1997 erfolgen könnte. Die jährlich vom Bund erwarteten Überschüsse der Länder von 0,5% des BIP als Beitrag zur Einhaltung der Konvergenzkriterien, so wie sie im Österreichischen Stabilitätsprogramm vom Bund einseitig festgeschrieben wurden, können durch die Auswirkungen der Steuerreform nicht erzielt werden.

3. Die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999, welcher lautet:

- a) Die Landeshauptmännerkonferenz anerkennt die vor kurzem ausverhandelte Steuerreform als einen wichtigen Schritt zur Steuerentlastung der Wirtschaft und der Bürger.
- b) Die Landeshauptmännerkonferenz stellt fest, daß durch diese Steuerreform Mindereinnahmen bei den Ländern und Gemeinden entstehen. Die bisherigen relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag dürfen aber nicht verschlechtert werden.
- c) Die durch diese Steuerreform entstehende Verminderung der Anteile der Länder am Gesamtsteueraufkommen ist bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen so zu korrigieren, daß den Ländern der vor dieser Steuerreform zustehende Anteil an den Steuererträgen wieder hergestellt und sichergestellt wird. Die Wohnbauförderungsmittel müssen unangetastet bleiben.
- d) Um die vereinbarten Stabilitätsziele einhalten zu können, wird es daher erforderlich sein, eine sparsame Ausgabenpolitik zu verfolgen.“

Die zu erwartenden Auswirkungen der Steuerreform 2000 auf die Länder wurden von der Landesfinanzreferentenkonferenz am 21. April 1999 bei der unter dem Vorsitz des Bundesministers für Finanzen abgehaltenen Beratung der Finanzausgleichspartner zur Kenntnis gebracht und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ausfälle bei den Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 21a FAG 1997 dazu führen, daß die Länder nicht 17%, wie es ihrem Anteil entsprechen würde, sondern 25% der Belastungen aus der Steuerreform zu tragen hätten und dafür ein entsprechender Ausgleich im Finanzausgleichsgesetz 2001 vorgesehen werden muß.

Konkrete Folgewirkungen für Kärnten:

Die Steuerreform wie sie mit dem gegenständlichen Gesetzespaket geplant ist, wird bereits im Jahr 2000 für das Land Kärnten zu einem Einnahmehausfall von rund S 382 Mio./Jahr führen, sodaß die Bewältigung dieses Finanzierungsproblemese besondere Maßnahmen erfordern wird.

- 4 -

Hinsichtlich der Änderung des im gegenständlichen Paket auch enthaltenen Gebührengesetzes, mit welchem laut Schätzungen für den Bund Kosteneinsparungen von S 92 Mio. und Gebühreneinnahmen von rund S 88 Mio. erzielt werden sollen, wird angeführt, daß damit infolge der Aufhebung der Gebührenbefreiungen ein Mehraufwand auch für die Länder (ohne Wien), entsprechend der seinerzeitigen Erläuterungen, von rund S 10 Mio. verbunden ist (eine länderweise Aufteilung des Mehraufwandes wurde seitens des Bundes nicht vorgelegt). Diesbezüglich wird auf den nachstehenden Beschluß der LFR-Konferenz vom 22. Jänner 1999, der auch dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt wurde, verwiesen:

„Die Landesfinanzreferentenkonferenz unterstützt grundsätzlich Reformvorhaben, die eine Entlastung des Verwaltungsaufwandes bringen. Der gegenständliche Vorschlag führt jedoch dazu, daß beim Bund erhebliche Einsparungen und Mehreinnahmen zu erwarten sind, hingegen die Länder mit zusätzlichen finanziellen Belastungen rechnen müssen. Dies bedeutet aber eine Veränderung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und kann deshalb ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich zu Gunsten der Länder nicht akzeptiert werden.“

Die ungleichgewichtige Belastung des gegenständlichen Steuerreformpaketes zeigt sich beispielsweise auch in Art. XV. - Änderung des Gerichtsgebührengesetzes wo der Bund und die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, sowie die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe und die übrigen Gebietskörperschaften und Sozialhilfeverbände von der Zahlung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren ausgenommen sind, nicht allerdings des Fonds und andere verselbständigte Einrichtungen, deren Abgänge von Länderseite zu decken sind. So hat etwa diese Änderung zur Folge, daß die Hereinbringung von Gebühren im Zusammenhang mit Behandlungen in den Kärntner Landeskrankenanstalten wie zB Mahnklagen und Exekutionsansuchen nicht nur erhöhte Gebühren sondern zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Verrechnung und Anweisung nach sich ziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 10. Mai 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

